

- Siebter Rechtsmittelgrund: Verstoß gegen Art. 20 Abs. 1 und Art. 20 Abs. 5 Buchst. b der Verordnung 806/2014, da das Gericht in seinem Urteil befunden habe, dass Deloitte die Stellung eines „unabhängigen Sachverständigen“ inne habe.
- Achter Rechtsmittelgrund: Verstoß gegen Art. 24 der Verordnung 806/2014 und gegen Art. 39 Abs. 2 Buchst. b, d und f der Richtlinie 2014/59^(?) durch das angefochtene Urteil, da die Verpflichtung, im Abwicklungsverfahren einen möglichst hohen Verkaufspreis zu erzielen sowie den Grundsatz der Gleichheit und Transparenz zwischen den interessierten Bietern zu achten, nicht eingehalten worden sei.

(¹) Verordnung (EU) Nr. 806/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2014 zur Festlegung einheitlicher Vorschriften und eines einheitlichen Verfahrens für die Abwicklung von Kreditinstituten und bestimmten Wertpapierfirmen im Rahmen eines einheitlichen Abwicklungsmechanismus und eines einheitlichen Abwicklungsfonds sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 — ABl. 2014, L 225, S. 1.

(²) Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Richtlinie 82/891/EWG des Rates, der Richtlinien 2001/24/EG, 2002/47/EG, 2004/25/EG, 2005/56/EG, 2007/36/EG, 2011/35/EU, 2012/30/EU und 2013/36/EU sowie der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010 und (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates — ABl. 2014, L 173, S. 190.

Vorabentscheidungsersuchen des Landgerichts Ravensburg (Deutschland) eingereicht am 8. Juli 2022 — VX und AT gegen Gemeinde Ummendorf

(Rechtssache C-456/22)

(2022/C 359/57)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Landgericht Ravensburg

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: VX, AT

Beklagte: Gemeinde Ummendorf

Vorlagefrage

Ist der Begriff des immateriellen Schadens in Artikel 82 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/679⁽¹⁾ dahin auszulegen, dass die Annahme eines immateriellen Schadens einen spürbaren Nachteil und eine objektiv nachvollziehbare Beeinträchtigung persönlichkeitsbezogener Belange erfordert oder genügt hierfür der bloße kurzfristige Verlust des Betroffenen über die Hoheit seiner Daten wegen der Veröffentlichung personenbezogener Daten im Internet für einen Zeitraum von wenigen Tagen, der ohne jedwede spürbare bzw. nachteilige Konsequenzen für den Betroffenen blieb?

(¹) Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. 2016, L 119, S. 1).

Klage, eingereicht am 8. Juli 2022 — Europäische Kommission/Königreich der Niederlande

(Rechtssache C-459/22)

(2022/C 359/58)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Parteien

Klägerin: Europäische Kommission (vertreten durch W. Roels als Bevollmächtigten)

Beklagter: Königreich der Niederlande

Anträge

Die Kommission beantragt,

- festzustellen, dass das Königreich der Niederlande durch die Annahme und Beibehaltung der in Art. 19a Abs. 1 Buchst. d und Art. 19b Abs. 1 und 2 der Wet op de Loonbelasting (Lohnsteuergesetz) 1964, in Artikel 40c der Uitvoeringsregeling Invorderingswet (Durchführungsverordnung zum Beitreibungsgesetz), in Art. 10d Abs. 3 des Uitvoeringsbesluit Loonbelasting (Lohnsteuer-Durchführungsverordnung) 1965 sowie in Bijlage IV bij besluit DGB2012/7010M inzake internationale aspecten van pensioenen (Anhang IV des Erlasses DGB2012/7010M über internationale Aspekte der Rente) enthaltenen Voraussetzungen für die Übertragung von Rentenskapital seine Verpflichtungen aus den Art. 45, 65 und 63 AEUV verletzt hat;
- dem Königreich der Niederlande die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Kommission ist der Auffassung, dass die niederländischen Rechtsvorschriften betreffend die Voraussetzungen für die Übertragung von Rentenskapital, das in der so genannten „Zweiten Säule“, dem zusätzlichen Rentenaufbau über den Arbeitgeber, angesammelt wurde, mit der Arbeitnehmerfreizügigkeit, der Dienstleistungs- und der Kapitalverkehrsfreiheit unvereinbar sei. Diese Voraussetzungen gälten zwar für inländische wie ausländische Übertragungen, seien aber von inländischen Versorgungsträgern leichter zu erfüllen als von ausländischen Versorgungsträgern, die in ihrem Mitgliedstaat Rentenleistungen für dort beschäftigte Arbeitnehmer anbieten wollten, die zuvor in den Niederlanden ein Rentenskapital aufgebaut hätten. Wenn die Voraussetzungen der gesetzlichen Regelung nicht erfüllt seien, werde das in den Niederlanden angesammelte Rentenskapital in die Abgabe einbezogen.

Vorabentscheidungsersuchen des Bundesgerichtshofs (Deutschland) eingereicht am 11. Juli 2022 — BM gegen LO

(Rechtssache C-462/22)

(2022/C 359/59)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Bundesgerichtshof

Parteien des Ausgangsverfahrens

Rechtsbeschwerdeführer: BM

Rechtsbeschwerdegegnerin: LO

Vorlagefrage

Beginnt die Wartefrist von einem Jahr bzw. sechs Monaten gemäß Art. 3 Abs. 1 Buchst. a fünfter und sechster Spiegelstrich der Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 ⁽¹⁾ für den Antragsteller erst mit der Begründung seines gewöhnlichen Aufenthalts im Mitgliedstaat des angerufenen Gerichts zu laufen oder genügt es, wenn bei Beginn der maßgeblichen Wartefrist zunächst nur ein schlichter Aufenthalt des Antragstellers im Staat des angerufenen Gerichts besteht und sich sein Aufenthalt erst danach im Zeitraum bis zur Antragstellung zu einem gewöhnlichen Aufenthalt verfestigt?

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 des Rates vom 27. November 2003 über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1347/2000 (Abl. 2003, L 338, S. 1).